

Fall 6 – Der Weihnachtsmarkt

In der kreisfreien Stadt B findet jährlich ein großer Weihnachtsmarkt statt, der sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass lokale kulinarische Spezialitäten aus dem Rheinland angeboten werden. Aus diesem Grund ist der Weihnachtsmarkt auch ein beliebtes Ziel von überregionalen Besuchern und Touristen. Dementsprechend begehrt sind die begrenzten Plätze auf dem Weihnachtsmarkt, der von der Stadt B veranstaltet wird. Bei dem Weihnachtsmarkt handelt es sich um eine Veranstaltung, die gem. § 69 GewO festgesetzt wurde.

Die guten Umsatzaussichten, die mit einer Teilnahme an dem Weihnachtsmarkt verbunden sind, reizen auch den U. Der U stammt aus Ungarn und betreibt einen kleinen Stand, an dem er ungarische „Langos“ mit verschiedenen Füllungen zubereitet und vertreibt. Mit seinem Stand hat der U bereits an mehreren Weihnachtsmärkten in Bayern teilgenommen. Dort wurde sein Stand stets von einer sehr großen Anzahl von Besuchern frequentiert, die vom Angebot des U begeistert waren. Dabei zeichnete sich das Angebot des U stets durch eine sehr hohe Qualität und preiswerte Angebot aus.

Der U möchte seine Spezialitäten nun auch den Leuten im Rheinland näherbringen. Dementsprechend beantragt er bei der Stadt B eine Zulassung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt gem. § 70 I GewO.

Eine Woche später erhält der U einen Ablehnungsbescheid, in dem die Stadt B eine Teilnahme am Weihnachtsmarkt versagt. Als Begründung wird vor allem der begrenzte zur Verfügung stehende Platz aufgeführt. So sind bei der Stadt B – was zutrifft – mehr Zulassungsanträge zugegangen als Plätze für entsprechende kulinarische Stände zur Verfügung stehen. Um gleichwohl eine „faire“ Entscheidung zu ermöglichen, habe die Stadt B sodann einige Vergabekriterien herangezogen. Die Stadt B habe nämlich zunächst eine geheime Stichwahl im Weihnachtsmarkts-Komitee stattfinden lassen, bei der der U anderen Betreibern unterlegen sei. Bei der Entscheidung habe zudem die Ortsansässigkeit des U eine Rolle gespielt. Aushängeschild des Weihnachtsmarktes seien gerade die regionalen Angebote; ungarische Spezialitäten würden nicht in das Bild des rheinländischen Weihnachtsmarktes passen. Zudem wolle die Stadt nichts am jahrelang erfolgreichen Angebot ändern. Dementsprechend sei bei der Entscheidung über die Teilnahme insbesondere auch der Grundsatz „bekannt und bewährt“ ausschlaggebend gewesen.

Der U kann die Ablehnung seines Standes nicht nachvollziehen. Er verstehe zwar, dass die Stadt B keine neuen Kapazitäten schaffen könne. Bei der Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten müsse jedoch aus Gründen der Chancengleichheit ein sachgerechtes und willkürfreies Auswahlverfahren erfolgen. Dies setze insbesondere voraus, dass das Auswahlverfahren der Stadt den Grundsätzen der Sachlichkeit, Klarheit und Transparenz genügt. Insbesondere die Transparenz sei bei einer geheimen Stichwahl nicht gewahrt; wenn überhaupt könne in dieser Hinsicht ein Losverfahren eine faire Transparenz gewährleisten. Zudem sei die Ortsansässigkeit aus Sicht des U kein sachliches Kriterium. Nach seiner Erkenntnis würden die Besucher weniger auf die Herkunft des Standes, als vielmehr auf die Qualität des Angebotes achten. Diese sei vorliegend gar nicht zur Berücksichtigung gekommen. Schließlich findet der U, dass der Grundsatz „bekannt und bewährt“ im Widerspruch zu einer fairen Entscheidung steht. Dies mache es unmöglich, dass neue Anbieter sich auf dem Markt bewähren können. Zumindest müsse eine gewisse „Newcomer“-Quote bestehen.

Der U entscheidet sich, gegen den Ablehnungsbescheid Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen.

Wie ist die Rechtslage?